

## VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHT - Wirtschaftstreuhand - VH012

1. In Ergänzung zu Art. 1.1 Abs. 3 AVBW ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung (nicht jedoch Abhandenkommen) von für die Sachbearbeitung in Betracht kommenden fremden Datenträgern (insbesondere elektronische) mitversichert. Das bloße Löschen oder Verändern von Daten ist nicht versichert.
2. Art. 4.1.6 AVBW findet keine Anwendung.
3. Art. 4.1.9 AVBW lautet wie folgt: Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die zugefügt werden
  - 3.1. dem Versicherungsnehmer (den Versicherungsnehmern) selbst;
  - 3.2. Angehörigen des Versicherungsnehmers (als Angehörige gelten der Ehegatte, Verwandte in gerader aufsteigender und absteigender Linie, Schwieger-, Adoptiv- und Stiefeltern, im gemeinsamen Haushalt lebende Geschwister, außereheliche Gemeinschaft ist in ihrer Auswirkung der ehelichen gleichgestellt);
  - 3.3. Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen (Pkt. 3.2);
  - 3.4. Personen- und Erwerbsgesellschaften, an denen der Versicherungsnehmer oder seinen Angehörigen (Pkt. 3.2) oder einem der Gesellschafter des Versicherungsnehmers gehört. Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und deren Angehörige (Pkt. 3.2) dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen (Pkt. 3.2) gleichgehalten.
  - 3.5. Kapitalgesellschaften, wenn die Majorität der Anteile dem Versicherungsnehmer oder seinen Angehörigen (Pkt. 3.2) oder einem der Gesellschafter des Versicherungsnehmers gehört. Bei juristischen Personen, geschäftsunfähigen oder beschränkt geschäftsfähigen Personen werden deren gesetzliche Vertreter und deren Angehörige (Pkt. 3.2) dem Versicherungsnehmer und seinen Angehörigen (Pkt. 3.2) gleichgehalten.
4. Die in Art. 6.2 AVBW genannte Frist von 8 Tagen zur Absendung der Schadensanzeige wird auf 14 Tage verlängert.
5. In Ergänzung zu Art. 9 AVBW wird der Berechnung der Prämie der Jahresumsatz des Versicherungsnehmers zugrunde gelegt. Als Umsatz ist jene Größe anzunehmen, die der einzelne Wirtschaftstreuhand seiner Kammer zwecks Bestimmung der Kammerumlage zu melden hat. Es ist der Umsatz jedes Wirtschaftstreuhanders zu erfassen, der im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wirtschaftstreuhandische Tätigkeiten ausübt.
6. Abweichend von Art. 3 AVBW beträgt die Höchstleistung des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme.